



## Beschlussvorlage Nr. 2016/126

08.07.2016

**Federführend:** Stadtkämmerei  
Berthold Meißner

**Beteiligt:** Dezernat II

### Tagesordnungspunkt:

**Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG  
Übergangsvorschrift zur Nichtanwendung des § 2b UStG**

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.07.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

### Stand der bisherigen Beratung:

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Rottenburg am Neckar weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Tübingen abzugeben.

Sollten sich bis dahin Änderungen ergeben, wird die Verwaltung den Gemeinderat mit der Thematik erneut befassen.

**Anlagen:** 1 Prüfungsschema

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen  
Erster Bürgermeister

gez. Berthold Meißner  
Amtsleiter

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Steuergesetzgeber in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen neu gefasst.

Nach der bis zum 31.12.2015 geltenden Rechtslage waren die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts laut § 2 Abs. 3 UStG in Anlehnung an das Körperschaftsteuergesetz (§ 4 KStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forst-wirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig. Nur dann galten sie als umsatzsteuerpflichtige Unternehmen nach § 2 Abs. 1 UStG.

Diese Verknüpfung steht nicht im Einklang mit dem europäischen Mehrwertsteuerrecht. Der Gesetzgeber war daraufhin gezwungen zu handeln. Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 hat er § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und den Wortlaut der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in § 2b Abs. 1 UStG in das deutsche Recht übernommen. Zusätzlich hat er mehrere Ausnahmetatbestände für die öffentliche Hand in den Absätzen 2 und 3 des § 2b UStG geschaffen.

Vergleiche hierzu das aus der Anlage ersichtliche Prüfungsschema!

Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017, spätestens ab dem 01.01.2021 anzuwenden. Der Gesetzgeber hat der öffentlichen Hand eine gesetzliche Übergangsvorschrift gegeben. Demnach kann eine Kommune durch schriftlichen Antrag bis Ende 2016 erklären, dass sie § 2b UStG vorerst nicht anwendet und weiterhin nach altem Recht gem. § 2 Abs. 3 UStG verfährt. Dies kann nur einheitlich erfolgen, d. h. eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

**Diese Erklärung kann vor dem 31.12.2020 mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Eine Rückkehr zum alten Rechtsstand ist dann jedoch nicht mehr möglich.**

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat die Wirtschaftsberatungsgesellschaft WIBERA mit der Fragestellung beauftragt, ob die Anwendung des mit dem Steueränderungsgesetz 2015 eingeführten § 2b UStG für sie Vor- oder Nachteile nach sich ziehen wird.

WIBERA hat den städtischen Haushalt kursorisch geprüft. Ein Vorteil wäre insbesondere darin zu sehen, dass die Stadt aus Investitionen durch die Anwendung des § 2b UStG Vorsteuer geltend machen könnte. Ein solcher Vorteil ist für das Jahr 2017 nicht zu erkennen.

### **2. Einzelne geprüfte Bereiche exemplarisch im Überblick:**

**Soziale Einrichtungen** (bspw. Kindergärten) sind heute schon dem unternehmerischen Bereich der Stadt zuzurechnen, berechtigen aber aufgrund von steuerfreien Ausgangsleistungen (Kiga-Beiträge) nicht zum Vorsteuerabzug. Vorteile, wie z. B. Vorsteuerabzugspotential, können daher auch bei einer Anwendung des § 2b UStG nicht erzielt werden.

Investitionen im Bereich der **Sporthallen** können, unabhängig von der Frage der Anwendung des § 2b UStG, heute schon so gestaltet werden, dass für die dortigen Investitionen ein Vorsteuer-abzug möglich wäre (vgl. Vorsteuerabzug Neubau Volksbank-Arena).

**Leistungen der Stadt** - wie bspw. solche der Technischen Betriebe - **an andere Dienststellen der Stadt** stellen auch nach Anwendung des § 2b UStG weiterhin nicht steuerbare Innenumsätze dar.

Andere, möglicherweise steuerpflichtige Leistungen werden aufgrund der Bagatellgrenze von 17.500 Euro für **gleichartige Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage** nicht steuerbar bleiben (bspw. Leistungen aus der Verwaltungsgebührensatzung).

Die Dienstleistungen der Stadt im Rahmen der Abwasserentsorgung an andere Zweckverbände werden aller Voraussicht nach unter die neue Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG fallen, der bestimmte Leistungen im Rahmen der **interkommunalen Zusammenarbeit** nicht steuerbar stellt. Näheres kann erst nach der Auslegung des § 2b UStG durch die Finanzverwaltung festgestellt werden.

### **3. Fazit**

Neben dem Ergebnis aus den geprüften Sachverhalten sind die Nachteile aus der Anwendung des § 2b UStG momentan überwiegend in der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Vielzahl von noch nicht näher erläuterten Rechtsbegriffen (bspw. „gleichartige Tätigkeiten“, „Wettbewerbsverzerrung“ etc.) zu sehen. Hierzu wird ein BMF-Schreiben erwartet, welches Klarheit schaffen soll.

Nach Vorliegen des BMF-Schreibens wird die Verwaltung die Sachverhalte im Einzelnen prüfen und im Hinblick auf den endgültigen Umsetzungszeitpunkt alle notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der Neuregelung schaffen.

Sollten sich bis zum 01.01.2021 Sachverhalte ergeben, die insgesamt vorteilhafter für die Stadt sind, wird die Verwaltung dem Gemeinderat vorschlagen, die Optionserklärung zu widerrufen.